

Privathaftpflicht greift nicht bei Erprobung eines Gewehrs

★★★★ 1 Bewertung

11.05.2009 | Vertriebspraxis

Die Privathaftpflichtversicherung deckt die Gefahren des täglichen Lebens ab. Doch es gibt Ausnahmen.

Die Privathaftpflicht deckt nicht die Gefahren aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Diese Ausnahmeregelung ist nach der Rechtsprechung auf seltene Fälle beschränkt. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob die schadenstiftende Handlung als solche ungewöhnlich und gefährlich war. Vielmehr ist maßgebend, ob die Tätigkeit, aufgrund derer der Schaden sich ereignete, allgemein als ungewöhnlich und gefährlich zu betrachten ist. Entscheidend ist letztlich, inwieweit die jeweilige Betätigung eine erhöhte Gefahr einer schadenstiftenden Handlung mit sich bringt.

Im konkreten Fall wollte ein Versicherungsnehmer ein ihm nicht näher bekanntes Gewehr auf einem Sägebock überprüfen. Dabei löste sich ein Schuss, bei dem ein Dritter verletzt wurde. In dieser Betätigung erblickte das OLG Frankfurt/M. eine gefährliche Beschäftigung im Sinne der Versicherungsbedingungen. Diese war auch ungewöhnlich, weil ein verständiger Versicherungsnehmer ohne fachliche Qualifikation für die Überprüfung von Gewehren diese Tätigkeit angesichts der schwerwiegenden Gefahren nicht durchgeführt hätte (OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 18.7.2008, 7 U 56/07).

Siehe auch

Privathaftpflicht: Benzinklausel darf nicht überspannt werden

Haftung nach dem Umweltschadengesetz: Deckung auch in Privathaftpflicht

Kostenfreien Haufe Fachnewsletter Versicherung und Finanzen abonnieren

 Haufe Online-Redaktion

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009